

BAULINIENPLAN 5

Merishaufen, den 10. Jan. 1980.
Normans des Gemeinderates
der Präsident: S. Ben
der Schreiber: O. Pinner

Vom Regierungsrat genehmigt
gemäß Regierungsbeschluss
vom 11.1.1974
Der Statthalter

Ausführungsverordnung
zum Baulinienplan der Gemeinde Merishaufen

Der Gemeinderat Merishaufen erlässt, gestützt auf Art. 9 und Art. 11
des kantonalen Baugesetzes, zum Baulinienplan Merishaufen folgende
Ausführungsverordnung:

Art. 1
Es wird unterschieden in:

1. Baulinien
2. Gestaltungsbaulinien
3. Katastrophsbaulinien

Art. 2
Vorbehaltlich der mit Gestaltungsbaulinien abgegrenzten Flächen bezeichnet
die Baulinie die Grenze, bis zu welcher die äusserste Zuerflucht einer
Hochhaus oder der äusserste Teil einer Tiefbaue an den öffentlichen
Grund heranrückt werden darf.

Art. 3
Die Gestaltungsbaulinie bezeichnet die Grenze, bis zu welcher die äusserste
Zuerflucht einer Hochhaus heranrücken darf. In der Fläche
zwischen Baulinie und Gestaltungsbaulinie sind sonst nur unterirdische
Bauten zugelassen.

Art. 4
Die Baulinie wird auf die Katastrophsbaulinie verlegt, wenn die Baute,
die von ihr umfassen ist, zerstört wird oder in ihrer Zweckbestimmung
geändert werden soll.
Solange diese Voraussetzungen nicht eintreten, hat die Katastrophs-
baulinie keine Rechtswirkung.

Vom Gemeinderat beschlossen am 30.1.1974.
Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 13.6.1974.

Koordinatenverzeichnis			
Punkt	L	M	N
	688 053.85	290 275.87	
	688 083.41	290 207.32	
	688 115.68	290 134.60	

Legende:

- Baulinie
- Gestaltungsbaulinie
- Katastrophsbaulinie

Konstruktions - Elemente

- Verlängerung
- rechter Winkel
- Abstand (in m)
- Radius (in m)
- Hilfslinie
- Koordinaten (in m)

Ehrensperger und Kradolfer
Ing. und Vermessungsbüro
Schaffhausen
August 1976

Car. Pinner